



Zahl 240 – 6/2018

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat in der Sitzung vom 11.06.2018, am 27.05.2019, am 11.04.2023 und am 01.07.2024 beschlossen, die Kinderbetreuungsgebührenverordnung wie folgt zu erlassen:

Verordnung

§ 1 Gebühr Kindergarten

Im Kindergarten werden von 7:00 bis 13:00 Uhr die Kindergartenkinder vom vollendeten 3. Bis zum 6. Lebensjahr, bzw. Eintritt in die Volksschule betreut.

a) Halbtagsstarif Vormittagsbetreuung von Mo – Fr 7:00 – 13:00 Uhr

Kindergartengebühr/Monat	€ 32,-
--------------------------	--------

Seit September 2009 keine Gebühren für die über 4-jährigen Kinder (Gratiskindergarten). Stichtag: 1. September

§ 2 Gebühr - Mittags- und Nachmittagsbetreuung für Kindergarten- und Volksschulkinder

Im Kindergarten und im Kinder- und Vereinszentrum werden Kinder im Kindergartenalter und Kinder bis zur Vollendung der vierten Volksschulklasse in einer bedarfsorientierten Mittags- und Nachmittagsbetreuung mit Alterserweiterung nach oben betreut.

Tarife für bedarfsorientierte Mittags- und Nachmittagsbetreuung

Tage	12.00 – 14.00 Uhr	12.00 – 17.00 Uhr
1 Tag pro Woche	€ 16,00	€ 38,00
2 Tage pro Woche	€ 32,00	€ 55,00
3 Tage pro Woche	€ 48,00	€ 72,00
4 Tage pro Woche	€ 64,00	€ 89,00

a) Verpflegungsbeiträge: Mittagstisch

Kindergartenkinder	€ 4,90 pro Essen
--------------------	------------------

Schulkinder	€ 5,90 pro Essen
-------------	------------------

§ 3 Kinderkrippengebühr

In der Kinderkrippe werden von Mo – Do Kinder vom 18. Lebensmonat bis zum 4. Lebensjahr von 7:00 – 14:00 Uhr, sowie am Di und Mi von 7:00 – 17:00 Uhr und am Freitag von 7:00 – 13:00 Uhr betreut.

Mindestbesuchstage für die Kinderkrippe: 2 Tage (Vormittage)

a) Monatlicher Tarif Vormittagsbetreuung Mo - Fr

Tage	7.00 – 13.00 Uhr	7.00 – 14.00 Uhr
2 Tag pro Woche	€ 62,00	€ 73,00
3 Tage pro Woche	€ 97,00	€ 105,00
4 Tage pro Woche	€ 115,00	€ 122,00
5 Tage pro Woche	€ 132,00	€ 135,00 (bis 13.00 Uhr)

a) Tarife für einzelne Betreuungstage außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit „FLEXIBLER TAG“ – nur in Absprache mit der Kinderkrippenleitung

Vormittag von 7.00-14.00 Uhr	€ 7,00
Nachmittag von 14.00-17.00 Uhr	€ 6,00
Ganzer Tag von 7.00-17.00 Uhr	€ 12,00

Wenn die Betreuungszeit über **12:30 Uhr** hinausgeht, so ist eine Mittagsverpflegung/Mittagstisch verpflichtend!

§ 4 Monatliche Gebühr

In der Kinderkrippe werden nur Krippenkinder betreut.

Mittags- und Nachmittagsbetreuung für Kinderkrippenkinder (Kosten für das Mittagessen nicht inkludiert!)

	12.00-14.00 Uhr	12.00-17.00 Uhr
1 Tag pro Woche	€ 16,00	€ 38,00
2 Tage pro Woche	€ 32,00	€ 55,00
3 Tage pro Woche	€ 48,00	-
4 Tage pro Woche	€ 64,00	-

a) Verpflegungsbeiträge: Mittagstisch

Kinderkrippenkinder	€ 4,90 pro Essen
---------------------	------------------

§ 5 Sonstige Beiträge für Kindergarten und Kinderkrippe

a) Kindergartenbusbeitrag:

Der Kindergartenbus (Regiotax) steht für die Kindergartenkinder von 3 bis 6 Jahren morgens und mittags zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Buskosten wird ein Kindergartenbusbeitrag von monatlich € 20,- pro Kind eingehoben.

b) Auswärtigenzuschlag:

Kinderkrippe: Der Auswärtigenzuschlag für den Besuch der Kinderkrippe beträgt plus 50 Prozent auf alle Tarife, außer Regio -Tax und Mittagessen.

Kindergarten: Der Auswärtigenzuschlag für den Kindergarten beträgt € 18/Monat

Von den Auswärtigenzuschlägen für Kinderkrippe und Kindergarten sind der Busbeitrag und die Kosten für das Mittagessen ausgenommen.

§ 6 Aufnahmekriterien

- a) Ist die Kinderkrippengruppenanzahl von 12 Kindern nicht erreicht, so können Kinder, welche während des Betreuungsjahres das 18. Lebensmonat vollenden, im Folgemonat die Kinderkrippe besuchen.
- b) Kinder unter 18. Monate können nur bei einer entsprechend verminderten Gruppenanzahl und unter Prüfung der familiären Umstände aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheiden die Kinderkrippenleitung und der Erhalter (Gemeinde).
- c) Eine Anmeldung sollte aus Planungsgründen grundsätzlich den Besuch der alterserweiterten Kinderkrippe von mindestens einem Semester (September bis Feber od. Feber bis Juli) voraussetzen.

Ausgenommen sind:

- Kinder, die einer Eingewöhnung bedürfen
- Kinder die nur die Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 17.00 Uhr besuchen

Ihre Anmeldung hat jedoch mindestens ein Monat vor Besuch der Kinderkrippe bei der Gemeinde und in Absprache mit der Kinderkrippenleitung zu erfolgen.

- d) Über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten oder in die alterserweiterte Kinderkrippe, welche nicht in der Gemeinde Wattenberg wohnhaft sind, entscheidet der Gemeinderat.
- e) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Wattenberg wohnhaften Kindern kann nur bei entsprechend freien Kapazitäten erfolgen!

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- a) Für die monatlichen Beiträge für Kindergarten und Kinderkrippe inklusive aller Nebenkosten, gemäß § 1,2,3,4 und 5, ist ein Monat vor Beginn des Kindergarten- oder Kinderkrippenjahres ein Abbuchungsauftrag anzulegen, um eine automatisierte Beitragszahlung für in Anspruch genommene Leistungen an jedem 20. des Monats zu ermöglichen.

- b) Kann das Kind den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe nicht besuchen (wegen Krankheit, Urlaubsreise, etc), so ist der monatliche Kindergarten – bzw. Kinderkrippenbeitrag trotzdem zu entrichten.
- c) Eine Anmeldung zur alterserweiterten Kinderbetreuung verpflichtet aus Planungsgründen zur Beitragspflicht mindestens bis Ende eines Semesters (September bis Feber od. Feber bis Juni). Bei einem Einstieg während des Jahres gilt die Beitragspflicht für den Rest des gesamten Betreuungsjahres.
- d) Die Abmeldung eines Kindes für den Mittagstisch ist nur bis 8.00 Uhr desselben Tages unter Angabe eines triftigen Grundes möglich. Bei einer Abmeldung nach 8.00 Uhr wird auch ein nicht in Anspruch genommenes Mittagessen verrechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Obenstehende Kindergarten- und Kinderkrippengebührenverordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.



Angeschlagen am: 08.08.24
Abgenommen am: 30.08.24